

--

## **Vorblatt**

### **Ziele**

- Ziel 1: Stärkung der Transparenz in Vergabeverfahren
- Ziel 2: Verstärkte Berücksichtigung von strategischen Aspekten bei der öffentlichen Beschaffung
- Ziel 3: Erleichterung der Teilnahme an Vergabeverfahren
- Ziel 4: Berücksichtigung von eForms in Vergabeverfahren
- Ziel 5: Festlegung von Zahlungsfristen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette für Vergabeverfahren
- Ziel 6: Erhöhung der Rechtssicherheit bei dem Abschluss von Rahmenvereinbarungen
- Ziel 7: Anpassung des vergabespezifischen Rechtsschutzes

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Maßnahme 1: Anpassung der Rechtslage für Bekanntmachungen und Bekanntgaben auf europäischer Ebene
- Maßnahme 2: Angleichung nationaler Bekanntmachungen und Bekanntgaben an die eForms
- Maßnahme 3: Verpflichtende Berücksichtigung nachhaltiger Aspekte bei einem größeren Spektrum von Leistungen
- Maßnahme 4: Anhebung der Schwellenwerte für Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich
- Maßnahme 5: Erweiterung der Verpflichtung zur Barrierefreiheit
- Maßnahme 6: Anpassung der Regelungen zur Rahmenvereinbarung
- Maßnahme 7: Informationspflicht zur Strategischen Beschaffung
- Maßnahme 8: Informationspflicht über außergerichtlichen Einigungen in Rechtsschutzverfahren
- Maßnahme 9: Berücksichtigung der Richtlinie (EU) 2019/633, soweit diese das öffentliche Auftragswesen betrifft
- Maßnahme 10: Vereinfachung des Gebührensystems im vergabespezifischen Rechtsschutz
- Maßnahme 11: Ergänzung der Auskunftspflicht von Auftraggebern vor dem Bundesverwaltungsgericht

### **Wesentliche Auswirkungen**

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

#### **Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen**

Aufgrund der Weltfinanzkrise 2007/2008 wurden in Österreich im sekundärrechtlich nicht geregelten Unterschwellenbereich, erstmals durch die Schwellenwerteverordnung 2009, BGBl. II Nr. 125/2009, Erleichterungen bei der Durchführung von Vergabeverfahren, insbesondere durch eine Ausdehnung der Möglichkeit der Inanspruchnahme der Direktvergabe (freihändige Vergabe), befristet eingeführt. Aufgrund weiter bestehender wirtschaftlicher Krisensituationen (zB Eurokrise, COVID-19-Pandemie) wurde dieses Regime stets befristet verlängert. Aufgrund der weiterhin bestehenden Konjunkturschwäche (vgl. dazu etwa die derzeit bestehenden geopolitischen Risiken) sollen nunmehr weitere Impulse zur Wirtschaftsbelebung gesetzt werden. Gleichzeitig ist jedoch darauf hinzuweisen, dass intransparente Direktvergaben mit der Rechtsprechung des EuGH zum Transparencygrundsatz bei Vorliegen eines eindeutigen grenzüberschreitenden Interesses (vgl. dazu etwa Rs C-223/16, Casertana Costruzioni, Rz 34, und Rs C-102/17, Secretaria Regional de Saúde dos Açores, Rz 39ff) in einem klaren Spannungsverhältnis stehen.

Die unionsrechtlich gebotene Verwendung von "eForms" bedingt für Auftraggeber keine Änderung an den Bekanntmachungs- und Bekanntgabeverpflichtungen an sich. Auch die grundsätzliche Funktionalität des nationalen Systems bleibt im Zuge der notwendigen technischen Umstellungen gleich. Die mit dem Vergaberechtsreformgesetz 2018, BGBl. I 65/2018, eingeführte Meldung als Open Government Data (OGD) über data.gv.at bestehend aus Metadaten, Kerndatenquelle und Kerndaten soll beibehalten werden. Damit soll der technische Aufwand in der Umstellung minimiert werden und für den Betrieb der geringstmöglichen Verwaltungsaufwand unter Beibehaltung einer hohen Transparenz erzielt werden. Die Aufgaben des Unternehmensserviceportals (BKA, davor BMF) gemäß ua. § 54 BVergG 2018 bleiben auch nach dem Wechsel des Kerndatenformats auf eForms unverändert, wobei einmalig Kosten für die technische Umstellung, Entwicklung einer Multiversionsunterstützung und Anpassung der Applikation an die Darstellung der eForms- Meldungen in Höhe von 100 000 Euro anfallen. Der jährliche Zusatzaufwand (zuzüglich zu den bisherigen Betriebsaufwänden) wird auf 8 000 Euro geschätzt.

Im Zusammenhang mit der Adaption des Bestangebotsprinzips ist festzuhalten, dass nicht quantifizierbaren Mehrkosten aufgrund der verstärkten Verpflichtung zur Berücksichtigung qualitätsbezogener Aspekte ebenso nicht quantifizierbare Einsparungspotentiale durch die veränderte Systematik der Wahl des Zuschlagssystems gegenüberstehen. Die Höhe der Einsparungen ist nicht zuletzt deswegen nicht allgemein quantifizierbar, da sie von individuellen Faktoren auf Auftraggeberseite (zB tatsächliche Nutzung von kooperativen Formen der Beschaffung), aber auch von den konkret nachgefragten Leistungen abhängt. Es wird jedoch (ebenso wie seitens der Kommission, des Rates und des Europäischen Parlaments, vgl. insbesondere Erwägungsgrund 52 der Richtlinie 2014/24/EU) davon ausgegangen, dass die Einsparungseffekte in ihrer Gesamtheit überwiegen (insbesondere durch Senkung der Transaktionskosten auf Auftraggeberseite). Darauf hinaus ist festzuhalten, dass aufgrund der Vorgaben des seit 1. Juli 2021 geltenden „Nationalen Aktionsplanes für nachhaltige Beschaffung“ (NAP naBe) die Auftraggeber im Bereich der Bundesvollziehung bereits verpflichtet sind, bei 16 Beschaffungsgruppen qualitative Beschaffungsmerkmale in die Vergabeverfahren einfließen zu lassen. Die Effekte der vorgeschlagenen Regelungen betreffen somit primär im Bundesbereich jene Bereiche, die nicht bereits durch den NAP naBe inhaltlich abgedeckt sind. Grundsätzlich ist auch davon auszugehen, dass eine Berücksichtigung von Lebenszykluskosten anzustreben ist, da die Betriebskosten bei vielen Leistungsgruppen einen signifikanten Anteil an den Gesamtkosten (TCO) ausmachen. Ein reiner Fokus auf den Anschaffungspreis würde bei diesen Beschaffungen diesen Aspekt vollständig ausblenden und könnte in Summe zu höheren TCO führen. Da überdies das Ambitionsniveau der ökologischen Beschaffung im Rahmen der Verankerung der Grundsatzbestimmung nicht determiniert wird, sind die Gesamteffekte der Verankerung der adaptierten Grundsatzbestimmung nicht quantifizierbar.

Die unionsrechtlich erforderlich gewordene Neugestaltung des Pauschalgebührensystems lässt ein gering reduziertes Gebührenaufkommen vor dem Bundesverwaltungsgericht erwarten. In den Jahren 2022 bis 2024 (letzte verfügbare Daten) unterlag das Gebührenaufkommen abhängig von eingelangten Beschwerden äußerst starken Schwankungen und betrug jährlich rund 370 000 Euro. Auf Basis eines ermittelten, durchschnittlichen Beschwerdeaufkommen in einem Jahr sinkt das Gebührenaufkommen mit den vorgesehenen, vereinfachten Gebührensystem leicht. Demgegenüber stehen administrative Erleichterungen aufgrund eines grundlegend vereinfachten Gebührensystems.

## **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Das Vorhaben dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie

## **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Zustimmung der Länder zur Kundmachung gemäß Art. 14b letzter Satz B-VG

## Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

### Vergaberechtsgesetz 2026

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Justiz

Titel des Vorhabens: Vergaberechtsgesetz 2026

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2025	Letzte Aktualisierung:	10.10.2025

### Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Gewährleistung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens, insbesondere durch Vorschläge zur Anpassung und Weiterentwicklung des Rechtssystems im Hinblick auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse (Untergliederung 13 Justiz - Bundesvoranschlag 2025)
  - o Maßnahme: Erarbeitung legislativer Maßnahmen im Bereich des Bundesministeriums für Justiz
- Wirkungsziel: Gewährleistung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens, insbesondere durch Vorschläge zur Anpassung und Weiterentwicklung des Rechtssystems im Hinblick auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse (Untergliederung 13 Justiz - Bundesvoranschlag 2025)
  - o Maßnahme: Effektive Korruptionsbekämpfung
- Wirkungsziel: Aufzeigen der Notwendigkeit struktureller Reformen (Untergliederung 06 Rechnungshof - Bundesvoranschlag 2025)

### Problemanalyse

#### Problemdefinition

1. Im Regierungsprogramm für die XXVIII. Legislaturperiode ist die Überführung der Schwellenwerteverordnung (vgl. aktuell dazu die Schwellenwerteverordnung 2025, BGBl. II Nr. 167/2025) ins Dauerrecht und die Anhebung einzelner Schwellenwerte im Unterschwellenbereich vorgesehen. Diese Vorhaben sollen mit dem vorliegenden Entwurf umgesetzt werden.
2. Am 25. Oktober 2019 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 (elektronische Formulare – eForms), ABl. Nr. L 272 vom 25.10.2019 S. 7, bekanntgemacht. Diese Verordnung wurde in weiterer Folge durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/2303, ABl. Nr. L 305 vom 25.11.2022 S. 12, und die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2884, ABl. Nr. L 2023/2884 vom 21.12.2023 geändert. Die Umstellung auf elektronische Formulare (die „eForms“) spätestens seit 25. Oktober 2023 bedingt Begleitregelungen im Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018, BGBl. I Nr. 65/2018, im Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018 – BVergGKonz 2018, BGBl. I

Nr. 65/2018, und im Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 – BVergGVS 2012, BGBl. I Nr. 10/2012.

3. Im Zusammenhang mit dem Zahlungsverzug sind Anpassungen im Hinblick auf die relevanten Regelungen der Richtlinie (EU) 2019/633 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette, ABl. Nr. L 111 vom 25.04.2019 S. 59, soweit sie die öffentliche Auftragsvergabe betreffen, im Bundesvergabegesetz 2018 vorzunehmen.
4. Im Regierungsprogramm für die XXVIII. Legislaturperiode wird der Bereich des Vergaberechts in verschiedenster Hinsicht angesprochen, insbesondere ist auch die Transparenz der Verwaltung ein wesentliches Anliegen der Bundesregierung. Zur Umsetzung der Ziele des Regierungsprogrammes sollen, ergänzend zu den Regelungen des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, entsprechende Adaptionen der gesetzlichen Grundlagen erfolgen.
5. Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 14. Juli 2022 in den verb. Rs C 274/21 und C 275/21, EPIC Financial Consulting, bedingt Anpassungen im vergabespezifischen Rechtsschutz, was auch zum Anlass für eine Vereinfachung des Pauschalgebührensystems genommen werden soll.
6. Die Bestimmungen zur Rahmenvereinbarung sind infolge mehrerer Urteile des Europäischen Gerichtshofes zur Auslegung der einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG, ABl. Nr. L 94 vom 28.03.2014 S. 65, und der Richtlinie 2014/25/EU über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG, ABl. Nr. L 94 vom 28.03.2014 S. 243, sowie infolge von Entscheidungen der Verwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichtshofes zum BVergG 2018 anzupassen.
7. Anlässlich der Novellierungserfordernisse soll die Novelle auch zum Anlass genommen werden, weitere legistische Anpassungen vorzunehmen, die im Bundesvergabegesetz 2018, im Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018, Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 und im Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetz notwendig sind.
8. Die Änderung der gegenständlichen Gesetze präjudiziert keine Überschreitungen des beschlossenen Budgets.

#### **Stellungnahme zur Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung**

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung ist nicht notwendig, weil keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden.

Durch die Verwendung von "eForms" wird das im BVergG 2018, im BVergGKonz 2018 und im BVergGVS 2012 bestehende System der Bekanntmachung und Bekanntgabe in technischer Hinsicht angepasst, ohne dass sich die verpflichtend bekanntzumachenden bzw. bekanntzugebenden Inhalte ändern. Durch Begleitregelungen werden in diesem (bestehenden) System außerdem Informationen über die strategische Beschaffung sowie außergerichtlicher Einigungen erfasst.

## **Ziele**

### **Ziel 1: Stärkung der Transparenz in Vergabeverfahren**

Beschreibung des Ziels:

Die Verpflichtungen für eine transparente Vergabe sollen durch die Novellierung des BVergG 2018 und des BVergGKonz 2018 weiter verstärkt werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Anpassung der Rechtslage für Bekanntmachungen und Bekanntgaben auf europäischer

**Ebene**

- Maßnahme 2: Angleichung nationaler Bekanntmachungen und Bekanntgaben an die eForms
- Maßnahme 6: Anpassung der Regelungen zur Rahmenvereinbarung
- Maßnahme 7: Informationspflicht zur Strategischen Beschaffung
- Maßnahme 8: Informationspflicht über außergerichtlichen Einigungen in Rechtsschutzverfahren
- Maßnahme 11: Ergänzung der Auskunftspflicht von Auftraggebern vor dem Bundesverwaltungsgericht

**Ziel 2: Verstärkte Berücksichtigung von strategischen Aspekten bei der öffentlichen Beschaffung**

Beschreibung des Ziels:

Die Bemühungen um eine verstärkte Berücksichtigung von strategischen Aspekten (im Wesentlichen nachhaltige, soziale und innovative Aspekte), die bereits im Vergaberechtsreformgesetz 2018 verfolgt wurden, sollen durch die Novellierung des BVergG 2018 und des BVergGKonz 2018 weiter verstärkt werden.

Umsetzung durch:

- Maßnahme 3: Verpflichtende Berücksichtigung nachhaltiger Aspekte bei einem größeren Spektrum von Leistungen
- Maßnahme 5: Erweiterung der Verpflichtung zur Barrierefreiheit
- Maßnahme 7: Informationspflicht zur Strategischen Beschaffung

**Ziel 3: Erleichterung der Teilnahme an Vergabeverfahren**

Beschreibung des Ziels:

Durch die Reduktion bzw. Erleichterung administrativer Abläufe im Vergabeverfahren und die Anhebung der Schwellenwerte für Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich soll Unternehmern - insbesondere KMUs - die Teilnahme an Vergabeverfahren erleichtert werden.

Umsetzung durch:

- Maßnahme 3: Verpflichtende Berücksichtigung nachhaltiger Aspekte bei einem größeren Spektrum von Leistungen
- Maßnahme 4: Anhebung der Schwellenwerte für Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich
- Maßnahme 6: Anpassung der Regelungen zur Rahmenvereinbarung

**Ziel 4: Berücksichtigung von eForms in Vergabeverfahren**

Beschreibung des Ziels:

Die nationale Rechtslage soll entsprechend den unionsrechtlichen Vorgaben angepasst werden. Überdies sollen eForms insgesamt im BVergG 2018, im BVergGKonz 2018 und im BVergGVS 2012 auch zur Bekanntmachung und Bekanntgabe in Österreich eingeführt werden.

Umsetzung durch:

- Maßnahme 1: Anpassung der Rechtslage für Bekanntmachungen und Bekanntgaben auf europäischer Ebene
- Maßnahme 2: Angleichung nationaler Bekanntmachungen und Bekanntgaben an die eForms

**Ziel 5: Festlegung von Zahlungsfristen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette für Vergabeverfahren**

Beschreibung des Ziels:

Die nationale Rechtslage soll entsprechend den unionsrechtlichen Vorgaben angepasst werden.

Umsetzung durch:

**Maßnahme 9: Berücksichtigung der Richtlinie (EU) 2019/633, soweit diese das öffentliche Auftragswesen betrifft**

### **Ziel 6: Erhöhung der Rechtssicherheit bei dem Abschluss von Rahmenvereinbarungen**

Beschreibung des Ziels:

Die Bestimmungen zur Rahmenvereinbarung sind infolge mehrerer Urteile des Europäischen Gerichtshofes sowie infolge von Entscheidungen der Verwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichtshofes anzupassen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 6: Anpassung der Regelungen zur Rahmenvereinbarung

### **Ziel 7: Anpassung des vergabespezifischen Rechtsschutzes**

Beschreibung des Ziels:

Die nationale Rechtslage soll aus Anlass unionsrechtlicher Vorgaben angepasst und zum Teil deutliche Vereinfachungen vorgesehen werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 6: Anpassung der Regelungen zur Rahmenvereinbarung

Maßnahme 8: Informationspflicht über außergerichtlichen Einigungen in Rechtsschutzverfahren

Maßnahme 10: Vereinfachung des Gebührensystems im vergabespezifischen Rechtsschutz

Maßnahme 11: Ergänzung der Auskunftspflicht von Auftraggebern vor dem Bundesverwaltungsgericht

## **Maßnahmen**

### **Maßnahme 1: Anpassung der Rechtslage für Bekanntmachungen und Bekanntgaben auf europäischer Ebene**

Beschreibung der Maßnahme:

Mit der Novellierung des BVergG 2018, des BVergGKonz 2018 und des BVergGVS 2012 wird die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 berücksichtigt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Stärkung der Transparenz in Vergabeverfahren

Ziel 4: Berücksichtigung von eForms in Vergabeverfahren

### **Maßnahme 2: Angleichung nationaler Bekanntmachungen und Bekanntgaben an die eForms**

Beschreibung der Maßnahme:

Mit der Novellierung des BVergG 2018, des BVergGKonz 2018 sowie des BVergGVS 2012 werden auf nationaler Ebene die Inhalte der Bekanntmachungs- und Bekanntgabepflichten an die europäischen angeglichen, indem ebenso die eForms zu verwenden sind.

Umsetzung von:

Ziel 1: Stärkung der Transparenz in Vergabeverfahren

Ziel 4: Berücksichtigung von eForms in Vergabeverfahren

### **Maßnahme 3: Verpflichtende Berücksichtigung nachhaltiger Aspekte bei einem größeren Spektrum von Leistungen**

Beschreibung der Maßnahme:

Die bereits bestehende Verpflichtung bei der Vergabe bestimmter Leistungen, bei der der Auftraggeber qualitätsbezogene Aspekte bei der Beschreibung der Leistung, bei der Festlegung der technischen Spezifikationen, der Eignungskriterien oder der Zuschlagskriterien oder bei der Festlegung der Bedingungen für die Ausführung des Auftrages festzulegen und in den Ausschreibungsunterlagen gesondert als solche zu bezeichnen hat, sollen um weitere Leistungen ergänzt werden, und dabei zugleich verpflichtend ökologische und soziale Aspekte berücksichtigt werden.

Umsetzung von:

- Ziel 2: Verstärkte Berücksichtigung von strategischen Aspekten bei der öffentlichen Beschaffung  
Ziel 3: Erleichterung der Teilnahme an Vergabeverfahren

#### **Maßnahme 4: Anhebung der Schwellenwerte für Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich**

Beschreibung der Maßnahme:

Die Anhebung der Schwellenwerte insbesondere für die Direktvergabe und die Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung soll es für Auftraggeber ermöglichen, in weiterem Ausmaß formfreie Verfahren durchzuführen. Auch für Unternehmen, und dabei insbesondere KMU, sind damit weniger Formerfordernisse verbunden.

Umsetzung von:

- Ziel 3: Erleichterung der Teilnahme an Vergabeverfahren

#### **Maßnahme 5: Erweiterung der Verpflichtung zur Barrierefreiheit**

Beschreibung der Maßnahme:

Die bestehende Verpflichtung, die Barrierefreiheit von Leistungen, die durch natürliche Personen genutzt werden, festzulegen, soll auf die Vergabe von besonderen Dienstleistungsaufträgen im Sinne des Anhanges XVI des BVergG 2018 und des Anhanges IV des BVergGKonz 2018 ausgedehnt werden.

Umsetzung von:

- Ziel 2: Verstärkte Berücksichtigung von strategischen Aspekten bei der öffentlichen Beschaffung

#### **Maßnahme 6: Anpassung der Regelungen zur Rahmenvereinbarung**

Beschreibung der Maßnahme:

Jüngere Rechtsentwicklungen im Bereich des Abschluss und des Abrufes aus Rahmenvereinbarungen sowie dem diesbezüglichen Rechtsschutz sollen umgesetzt werden.

Umsetzung von:

- Ziel 1: Stärkung der Transparenz in Vergabeverfahren  
Ziel 3: Erleichterung der Teilnahme an Vergabeverfahren  
Ziel 6: Erhöhung der Rechtssicherheit bei dem Abschluss von Rahmenvereinbarungen  
Ziel 7: Anpassung des vergabespezifischen Rechtsschutzes

#### **Maßnahme 7: Informationspflicht zur Strategischen Beschaffung**

Beschreibung der Maßnahme:

Eine strukturierte Erfassung von Informationen über die strategische Beschaffung (soziale, nachhaltige und innovative Aspekte) im Rahmen von Nachprüfungsverfahren dient der Transparenz bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen.

Umsetzung von:

- Ziel 1: Stärkung der Transparenz in Vergabeverfahren  
Ziel 2: Verstärkte Berücksichtigung von strategischen Aspekten bei der öffentlichen Beschaffung

### **Maßnahme 8: Informationspflicht über außergerichtlichen Einigungen in Rechtsschutzverfahren**

Beschreibung der Maßnahme:

Eine strukturierte Erfassung von Informationen über außergerichtliche Vereinbarungen im Rahmen von Nachprüfungsverfahren dient der Transparenz bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen (siehe allein zu allfälligen außergerichtlichen Absprachen [zB Verzicht auf Rechtsmittel] das Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß § 33 Abs. 1 2. Satz GOG NR, 4/US, 27. GP, 2).

Umsetzung von:

Ziel 1: Stärkung der Transparenz in Vergabeverfahren  
Ziel 7: Anpassung des vergabespezifischen Rechtsschutzes

### **Maßnahme 9: Berücksichtigung der Richtlinie (EU) 2019/633, soweit diese das öffentliche Auftragswesen betrifft**

Beschreibung der Maßnahme:

Mit der Novellierung des BVergG 2018 wird die Richtlinie (EU) 2019/633, soweit sie das öffentliche Auftragswesen betrifft, berücksichtigt.

Umsetzung von:

Ziel 5: Festlegung von Zahlungsfristen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette für Vergabeverfahren

### **Maßnahme 10: Vereinfachung des Gebührensystems im vergabespezifischen Rechtsschutz**

Beschreibung der Maßnahme:

Die zu entrichtenden Pauschalgebühren für vergabespezifische Rechtsschutzanträge soll sich zukünftig nur noch am geschätzten Auftragswert orientieren.

Umsetzung von:

Ziel 7: Anpassung des vergabespezifischen Rechtsschutzes

### **Maßnahme 11: Ergänzung der Auskunftspflicht von Auftraggebern vor dem Bundesverwaltungsgericht**

Beschreibung der Maßnahme:

Rechtsschutzanträge in Zusammenhang mit Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich, für die weder eine Bekanntmachung noch eine Bekanntgabe erfolgt ist, sollen durch eine erweiterte Auskunftspflicht leichter zugänglich werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Stärkung der Transparenz in Vergabeverfahren  
Ziel 7: Anpassung des vergabespezifischen Rechtsschutzes

## Abschätzung der Auswirkungen

### Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen

Aufgrund der Weltfinanzkrise 2007/2008 wurden in Österreich im sekundärrechtlich nicht geregelten Unterschwellenbereich, erstmals durch die Schwellenwerteverordnung 2009, BGBl. II Nr. 125/2009, Erleichterungen bei der Durchführung von Vergabeverfahren, insbesondere durch eine Ausdehnung der Möglichkeit der Inanspruchnahme der Direktvergabe (freihändige Vergabe), befristet eingeführt. Aufgrund weiter bestehender wirtschaftlicher Krisensituationen (zB Eurokrise, COVID-19-Pandemie) wurde dieses Regime stets befristet verlängert. Aufgrund der weiterhin bestehenden Konjunkturschwäche (vgl. dazu etwa die derzeit bestehenden geopolitischen Risiken) sollen nunmehr weitere Impulse zur Wirtschaftsbelebung gesetzt werden. Gleichzeitig ist jedoch darauf hinzuweisen, dass intransparente Direktvergaben mit der Rechtsprechung des EuGH zum Transparenzgrundsatz bei Vorliegen eines eindeutigen grenzüberschreitenden Interesses (vgl. dazu etwa Rs C-223/16, Casertana Costruzioni, Rz 34, und Rs C-102/17, Secretaria Regional de Saúde dos Açores, Rz 39ff) in einem klaren Spannungsverhältnis stehen.

Die unionsrechtlich gebotene Verwendung von "eForms" bedingt für Auftraggeber keine Änderung an den Bekanntmachungs- und Bekanntgabeverpflichtungen an sich. Auch die grundsätzliche Funktionalität des nationalen Systems bleibt im Zuge der notwendigen technischen Umstellungen gleich. Die mit dem Vergaberechtsreformgesetz 2018, BGBl. I 65/2018, eingeführte Meldung als Open Government Data (OGD) über data.gv.at bestehend aus Metadaten, Kerndatenquelle und Kerndaten soll beibehalten werden. Damit soll der technische Aufwand in der Umstellung minimiert werden und für den Betrieb der geringstmöglichen Verwaltungsaufwand unter Beibehaltung einer hohen Transparenz erzielt werden. Die Aufgaben des Unternehmensserviceportals (BKA, davor BMF) gemäß ua. § 54 BVergG 2018 bleiben auch nach dem Wechsel des Kerndatenformats auf eForms unverändert, wobei einmalig Kosten für die technische Umstellung, Entwicklung einer Multiversionsunterstützung und Anpassung der Applikation an die Darstellung der eForms- Meldungen in Höhe von 100 000 Euro anfallen. Der jährliche Zusatzaufwand (zuzüglich zu den bisherigen Betriebsaufwänden) wird auf 8 000 Euro geschätzt.

Im Zusammenhang mit der Adaption des Bestangebotsprinzips ist festzuhalten, dass nicht quantifizierbaren Mehrkosten aufgrund der verstärkten Verpflichtung zur Berücksichtigung qualitätsbezogener Aspekte ebenso nicht quantifizierbare Einsparungspotentiale durch die veränderte Systematik der Wahl des Zuschlagssystems gegenüberstehen. Die Höhe der Einsparungen ist nicht zuletzt deswegen nicht allgemein quantifizierbar, da sie von individuellen Faktoren auf Auftraggeberseite (zB tatsächliche Nutzung von kooperativen Formen der Beschaffung), aber auch von den konkret nachgefragten Leistungen abhängt. Es wird jedoch (ebenso wie seitens der Kommission, des Rates und des Europäischen Parlaments, vgl. insbesondere Erwägungsgrund 52 der Richtlinie 2014/24/EU) davon ausgegangen, dass die Einsparungseffekte in ihrer Gesamtheit überwiegen (insbesondere durch Senkung der Transaktionskosten auf Auftraggeberseite). Darüber hinaus ist festzuhalten, dass aufgrund der Vorgaben des seit 1. Juli 2021 geltenden „Nationalen Aktionsplanes für nachhaltige Beschaffung“ (NAP naBe) die Auftraggeber im Bereich der Bundesvollziehung bereits verpflichtet sind, bei 16 Beschaffungsgruppen qualitative Beschaffungsmerkmale in die Vergabeverfahren einfließen zu lassen. Die Effekte der vorgeschlagenen Regelungen betreffen somit primär im Bundesbereich jene Bereiche, die nicht bereits durch den NAP naBe inhaltlich abgedeckt sind. Grundsätzlich ist auch davon auszugehen, dass eine Berücksichtigung von Lebenszykluskosten anzustreben ist, da die Betriebskosten bei vielen Leistungsgruppen einen signifikanten Anteil an den Gesamtkosten (TCO) ausmachen. Ein reiner Fokus auf den Anschaffungspreis würde bei diesen Beschaffungen diesen Aspekt vollständig ausblenden und könnte in Summe zu höheren TCO führen. Da überdies das Ambitionsniveau der ökologischen Beschaffung im Rahmen der Verankerung der Grundsatzbestimmung nicht determiniert wird, sind die Gesamteffekte der Verankerung der adaptierten Grundsatzbestimmung nicht quantifizierbar.

Die unionsrechtlich erforderlich gewordene Neugestaltung des Pauschalgebührensystems lässt ein gering reduziertes Gebührenaufkommen vor dem Bundesverwaltungsgericht erwarten. In den Jahren 2022 bis 2024 (letzte verfügbare Daten) unterlag das Gebührenaufkommen abhängig von eingelangten Beschwerden äußerst starken Schwankungen und betrug jährlich rund 370 000 Euro. Auf Basis eines

ermittelten, durchschnittlichen Beschwerdeaufkommen in einem Jahr sinkt das Gebührenaufkommen mit den vorgesehenen, vereinfachten Gebührensystem leicht. Demgegenüber stehen administrative Erleichterungen aufgrund eines grundlegend vereinfachten Gebührensystems.

## **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern**

### **Verteilung des erwarteten Steueraufkommens sowie der direkten und indirekten Be- und Entlastung auf Frauen und Männer**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen aufgrund öffentlicher Einnahmen

Erläuterung:

Siehe die Neugestaltung des Pauschalgebührensystems.

## **Soziale Auswirkungen**

### **Sonstige wesentliche Auswirkungen**

Eine neue Verpflichtung sieht vor, dass bei der Vergabe von besonderen Dienstleistungsaufträgen im Sinne des Anhanges XVI des BVergG 2018 und des Anhanges IV des BVergGKonz 2018 die Barrierefreiheit der Leistung zu berücksichtigen ist. Damit wird die bereits im BVergG 2018 und BVergGKonz 2018 für die Beschaffung anderer Leistungen bestehende Verpflichtung zur Rücksichtnahme auf die Barrierefreiheit auf diesen Bereich erstreckt. Bei der Beschaffung einer Leistung, die zur Nutzung durch natürliche Personen vorgesehen ist, sind die technischen Spezifikationen so festzulegen, dass die Kriterien der Konzeption für alle Anforderungen einschließlich der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden. Ausgenommen sind lediglich jene Leistungen oder Teile davon, bei denen der Auftraggeber davon ausgehen kann, dass keine Nutzung durch Menschen mit Behinderung zu erwarten ist, sowie jene Fälle, bei denen die geschätzten zusätzlichen Kosten unverhältnismäßig sind. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Bestimmung positiv auf die Teilhabe von Menschen mit Behinderung auswirkt. Da keine Informationen darüber vorliegen, inwieweit Auftraggeber bereits derzeit das Konzept "design for all" bei der Vergabe von Aufträgen bzw. Konzessionsverträgen betreffend besonderer Dienstleistungen umsetzen, kann dieser zu erwartende positive Effekt jedoch nicht quantifiziert werden.

### Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-verordnung.

<b>Wirkungsdimension</b>	<b>Subdimension der Wirkungsdimension</b>	<b>Wesentlichkeitskriterium</b>
Gleichstellung von Frauen und Männern	Öffentliche Einnahmen	<ul style="list-style-type: none"><li>- Direkte und indirekte Steuern (zB Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern) von natürlichen Personen: über 1 Mio. € pro Jahr</li><li>- Direkte Steuern von Unternehmen/juristischen Personen (zB Körperschaftsteuer, Gebühren für Unternehmen): über 5 Mio. € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% bei den Beschäftigten bzw. 25% bei den Leitungspositionen oder unter 30% bei den Nutzerinnen/Nutzern/Begünstigten</li></ul>

### **Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.025

Schema: BMF-S-WFA-v.1.15

Fachversion: 0

Deploy: 2.13.11.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 07.11.2025 13:39:31

WFA Version: 1.2

OID: 461

B1|D0|G2